

1715

Königliches Preussisches EDICT

Wider
Die Banqueroutirer.

BERLIN

Druckts Christoph Süßmilch / Königlicher Preussischer
Hof-Buchdrucker / 1715.

entfungen Jun 3^{ten} bis 12 15.
publiciert und geoffenhalten
2 Bde

Deze placate van de heydeneen ge publice-
ert en geaffi, giet den 6 october
Anno 1785 (1785) (1785)



Wir **Friderich**

Wilhelm / von Gottes
Gnaden / König in Preus-
sen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heiligen Römischen Reichs Erb-
Kammerer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Oranien, Neufchatel und
Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich /
Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben
und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schle-
sien / zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürn-
berg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Sa-
min / Wenden / Schwerin / Rakeburg und
Mörk / Graf zu Hohenzollern / Kuppen / der
Mark / Ravensberg / Hohenstein / Leckenburg /
Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam /
Marquis zu der Behre und Wipplingen / Herr
zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard /
Lauenburg / Bülow / Arlay und Breda / 2c. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit Jedermänniglich
zu wissen : Nachdem Wir mit besonderem Missal-

len vernommen/ daß eine Zeithero in Unserem Kö-
nigreich und Landen/ sonderlich auch in Unseren hie-
sigen Residentzien verschiedene Banqueroutes
entstanden/ die Falliten mehr / als sie im Vermö-
gen gehabt / an Geld und Waaren aufgeborget/ zum
Theil auch wohl an die Seite gebracht / oder wohl
mehr / als sie erwerben können/ depensiret/ und
dadurch zurück kommen/ so dann ausgetreten und
dadurch ihren Nächsten unverschuldet in Schaden/
ja gar in Ruin und die Commercia, so von Un-
seren Unterthanen getrieben werden/ in üblen Auf-
gesetzet ; So haben Wir nöthig gefunden/ solchem
Unwesen und böshafftigen Unternehmen / dadurch
der Credit, mithin Handel und Wandel geschwä-
chet und gottloser Weise niedergeleget / auch ehrli-
che Leute gottloser und diebischer Weise betrogen/
und um ihre zeitliche Haabseligkeit gebracht worden/
mit behörigem Nachdruck zu steuern/ auch zu solchem
Ende dieses Unser General-Edict aus souve-
rainen Macht und Landes-Fürstlicher Hoheit in Un-
serem Königreiche/ auch Chur-und übrigen Landen/
sonderlich in gedachten Unseren hiesigen Residen-
tzen publiciren und darüber feste und unver-
brüch-

brüchlich halten zu lassen. Setzen/ ordnen und
wollen dannenhero

I. Zum ersten/ daß niemand/ der in Unseren
Landen geseßen/ oder sich darinn enthielte/ wer er
auch sey/ mehr solle/ als er bezahlen könne/ aufbor-
gen/ oder/ da sich befünde/ daß sich Jemand dessen
boßhaftig unternommen/ durch Uppigkeit/ über-
flüssiges Bauen/ unnöthige Dependes, übel ge-
führte Menages, oder andere einem ehrliebenden
verständigen und fleißigen Rauffmann nicht anstän-
dige Wege/ also durch sein Verschulden sich in Ab-
gang seines Vermögens/ mithin dadurch Credito-
res angesetzt und in Schaden gebracht/ wider den/
oder dieselben/ ohne Unterscheid der Versohnen und
Standes/ nicht nur nach Schärffe der Rechte/ und/
wann es Wechsel betrifft/ nach Inhalt Unserer
Wechsel = Edicte, verfahren/ sondern auch
ein solcher muthwilliger Schuldner nach befundenem
Betrug/ als ein Dieb und Falsarius angesehen/
auch ohne weitere *sententia declaratoria* vor
unehrlich gehalten/ seiner etwa habenden Aempter
oder Innungen verlustig/ auch hinfünfftig derselben
auf ewig unfähig seyn solle.

II. Wobey Wir Uns zweytens ausdrücklich vorbehalten / nach Beschaffenheit der Umstände und Grösse des Banquerouts, dergleichen Betrieger / als einen Dieb oder Spitzbuben zum Pranger / ewigen Gefängniß oder Bestungs = Arbeit / auch wohl gar mit Staupen = Schlägen / Landes = Verweisen / oder wenn das Verbrechen gar enorm, mit dem Strange vom Leben zum Tode bringen zu lassen.

Massen denn Unseren fiscalischen Bedienten hierdurch nachdrücklich befohlen wird / ein wachendes Auge hierauf zu haben / und in oberzehlten auch nachgesetzten Fällen / wann auch gleich Creditores deshalb keine Ansuchung thun / ex officio zu procediren.

III. Da aber drittens ein solcher betriege-licher Schuldner flüchtig würde und austräte; So sollen Unsere Regierungen / Judicia und Gerichte jedes Orts / worunter der Entlauffene gefessen / sofort dessen Bücher / Brieffschafften und Effecte in genaue Verwahr nehmen / was an anderen Orten sich findet / mit Arrest belegen / das ganze Vermögen in ein richtiges Inventarium bringen / zugleich durch ein öffentliches Proclama den Schuldner ein
vor

vor allemahl Citiren / und er erscheine so dann oder nicht / einem jeden zu dem / so ihm zukommen kan / vermittelst *Distraktion*, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kan / ohne weitläufftigen *Procel*s verhelffen. Wobey es auch / wann gleich der *Debitor* sich nach Ablauff des *Termini* wieder einfünde / sein unveränderliches Verbleiben / und derselbe / was solchergestalt einmahl gerichtlich verordnet / auch unter dem *prætext*, daß er über die Helffte verletzet / oder der *Procel*s nichtig seye / anzusechsen / keinen Zug oder Macht haben / sondern damit ohne fernere Untersuchung gleich abgewiesen werden soll.

IV. Darneben soll viertens wider einen solchen Flüchtigen / so bald sich zeigt / daß das hinterlassene Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht zureichet / criminaliter verfahren und derselbe nicht allein von Zeit des Austrits vor infam gehalten und an statt der *sententiæ declaratoriæ* sein Nahme an den Galgen geschlagen / sondern auch ferner gegen ihn / als einen offenbahren Dieb / der *Procel*s fortgeführt / und wann er sich auf beschehende *Citation*, so in *loco delicti* zuaffigiret

ist/ nicht gestellet/ die Straffe/ so er verdienet/ erkandt und allenfalls an dessen Bildniß exequiret/ auch/ wie solches geschehen/ in die öffentliche Zeitungen gesetzt/ auch sonst überall/ da es nöthig gefunden wird/ bekandt gemacht werden.

V. Damit aber fünffstens/ wann möglich/ ein solcher entwichener Dieb zur Hafft gebracht und anderen zum Exempel und Abscheu mit der verwürkten Leibes-Straffe belegt werde;

So geben Wir hiermit einem jeden dessen Gläubiger freye Macht und Gewalt/ denselben/ wo er ihn findet/ anzuhalten und gefangen nehmen zu lassen; zu welchem Ende die Gerichte jedes Orts/ unter welchen der entlauffene Banqueroutier, wann er zugegen wäre/ belanget werden könnte/ sofort denen Creditoribus sambt oder sonders offene Patente und Steck-Brieffe mittheilen/ Unsere Regierungen/ Judicia, Beampte/ auch andere Gerichts-Obriegkeiten aber in Unseren Landen/ wann der Ausgetretene unter ihrer Jurisdiction angetroffen wird/ auf beschehenes Anmelden und vorgebrachten Steck-Brieff/ sich dessen so forth bemächtigen und ihn verwahrlich behalten/ auch solches an
die

die Gerichte/ da der Proceß formiret wird / be-
richten müssen / welche denn zur Abholung unverzüg-
liche Anstalt zu machen haben.

VI. Sollten auch sechßens Unsere Judicia oder
Beambte / oder andere Obrigkeit auch Gerichts-
Persohnen / hierinnen säumig oder nachlässig / oder/
welches Wir doch gar nicht vermuthen wollen / eine
Collusion bey ihnen befunden werden / und darü-
ber vor oder nach der Haßft der Delinquente ent-
kommen ; So stehet denen Creditoribus frey / an
denen / auf welchen die Schuld fället / behörigen
Orts die gebührende Satisfaction zu suchen ; Und
wollen Wir / befehlen auch hiermit in Gnaden / doch
ernstlich / daß ihnen hierinn schleunige und unpar-
theyische Justitz ohne Ansehung der Persohnen und
Standes und ohne Verstattung einiger Ausflucht
oder Umschweiffe administriret werde.

VII. Darneben soll auch siebentens wider
solche Gerichte / Beambte / Obrigkeit oder Gerichts-
Persohnen / die den flüchtigen Banqueroutirer
solchergestalt echappiren lassen / so wohl auch wi-
der diejenige / so dazu mit Rath oder That behülff-
lich gewesen / Unser Filcus jedes Orts sein Amb
thum/

thun und inquisitorie verfahren / oder da die Schuld der Verichte notorisch / auf eine solche Straffe / so in den Rechten auf diejenigen gesetzt / die einen gefangenen Delinquenten nicht behörig verwahren / oder ihn gar fortheissen lassen / antragen / und darüber nach geführter Defension rechtlich erkennen lassen / da denn / was Urtheil und Recht mit sich bringet / ohnverzüglich ohne einige Begnadigung exequiret werden soll.

VIII. Nicht weniger setzen und ordnen Wir achtens / hiermit und Krafft dieses Unsers Edicts, daß diejenigen / so von einem obseyenden Fallimente wissen / solches in Zeiten in den Gerichten jedes Orts gebührend anzeigen. Widrigensfalls aber nach Beschaffenheit der Sache mit proportionirlicher Geld- auch wohl Leibes-Straffe belegt / diejenigen aber / so den Austritt wissen / und es nicht in Zeiten gerichtlich melden / oder dazu Rath geben / oder sonst behülfflich seyn / denen / so Diebstähle verheelen / oder deren sich auf einige Weise theilhaftig machen / gleich geachtet und dergestalt bestraffet werden sollen.

IX. Da auch neuntens die Erfahrung genug

nug gezeitiget / daß solche diebische Schuldner / wann
sie die Flucht ergriffen / sich insgemein in andere Ge-
biethe / auch wohl außser Reichs begeben ; So wol-
len Wir hinfüro / wann ein solcher Banquerou-
tier sich unter einem Reichs-Stand befindet / selbi-
gen / den Reichs-Constitutionen gemäß / der Aus-
lieferung halber requiriren. Da aber die Reti-
rade unter eine frembde Potentz genommen / da-
selbst durch alle hinreichige Mittel es dahin richten
lassen / damit der Entlauffene wieder herben geschaf-
fet und als ein durch Unsere Landes-Constitution
vor infam erklärter Delinquent , der Leib und
Lebens-Straffe verdienet / nicht geduldet werde.

X. Und damit zehentens diese Unsere gerech-
te Intention desto besser zum Effect gebracht und
dadurch der bisherige Betrug desto eher vermieden
werde ;

So haben Wir bereits an Unsere auswärtige
Ministros und Bediente die Ordre ergehen las-
sen / mit denen Potentzen / wo Handlungen seyn /
deshalb gewisse Tractaten auf den Fuß / als wie
ohnlängst mit der Stadt Amsterdam geschlossen/
dieserhalb errichten und zum Stande bringen zu las-
sen.

XI. Und wiewohl eilffstens/ Wir diese Un-
sere Constitution nur von denjenigen Schuld-
nern/ so betrieglich gehandelt/ verstanden wissen/ de-
nen aber so durch erweisliche Unglücks- Fälle um ihr
Vermögen in Abgang der Nahrung gekommen/ und
dannhero mehr Mitleyden als Straffe verdienen /
die in den Gemeinen auch Landes- Rechten/ Gesetzen/
verordnete Rechts- Wohlthaten keinesweges abschnei-
den/ vielmehr ihnen solche/ wenn sie sich gebührend
dazu qualificiren/ angedenhen lassen wollen; So
verordnen Wir doch hiermit/ daß/ wann ein solcher
wider sein Verschulden in Unvermögen gerathener
Schuldner sich nicht dieser erlaubten Rechts- Mittel
in Zeiten bedienet/ sondern flüchtigen Fuß setzet und
auf das vorgehende Proclama ungehorsamlich aus-
bleibet/ derselbe aller solcher beneficiorum Juris
ohne fernerer rechtlichen Erkantniß so gleich verlustig
seyn/ und damit nicht weiter gehöret/ zugleich auch
vor infam und aller Ehren- Aempter/ auch ehrlicher
Gesellschafften/ Innungen/ Gilden und dergleichen/
worzu ein ehrlicher Mann gelangen kan / unfähig
und ipso facto davor erkläret seyn solle.

XII. Wann auch zwölffstens ein Schuld-
ner/

ner / welcher zum Abtrag seiner Schulden sich nicht ver-
mögend befindet / seine Zuflucht zu obgedachten
Rechts Wohlthaten nimmt / dabey aber in Ipe-
cification seiner Güter und Effecten , sie seyen
in oder außer Unseren Landen durch Verschwei-
gung oder sonst betrieglich handelt ; So soll dersel-
be auch alles dessen / so ihm sonst in seinem Schuld-
Wesen zu statten kommen könnte / gleichergestalt ver-
lustig seyn / und deshalb als ein Fallarius bestraf-
fet / auch im Fall von denen verschwiegenen oder ge-
borgenen Gütern nach Abzug der Schulden und er-
forderten Kosten etwas übrig bleibt / solches Unserm
Fisco verfallen seyn / und dahin gezogen werden.

XIII. Im Fall auch dreyzehntens sich
bey einem Rauff-oder Handelsmann / der nicht be-
zahlen kan / findet / daß er das Seinige ungebührlich
verthan / das Seinige oder Aufgeborgete liederlich
hazardiret / oder in Jahres Frist vor dem Verfall
keine Balance gezogen / oder zwar selbige gezogen /
aber die befundene insuffizienz seines Vermögens
nicht so gleich nach deren Befinden in Zeit von zwey
Monathen bey den Verichten oder seinen Creditori-
bus angezeigt / und nach seinem Vermögen Zah-
B 3 lungsz

lunge-Vorschläge gethan ; So soll ebener massen dasjenige nicht statt haben / was verunglückten Debitoribus zum Besten im Rechten versehen.

XIV. Weil auch / vierzehentens / der Rauff-
leute Frauens öftters ihre Männer zum unnöthigen
depensiren instigiren / oder vor sich übermäßigen
Pracht treiben / oder sonst ein mehrers / als die In-
teressen von ihren Illatis betragen / oder Haus-
wirthlich entbehret werden könnte / verthun / sich so
dann mit ihren weiblichen Beneficiis behelffen /
auch ob sie schon in der Handlung mit assistiret /
Creditoribus vorzugehen suchen / Wir auch hiez-
in remediret wissen wollen ; So ist Unser ernster
Wille / daß hinfünftig die Judicia und Gerichte je-
des Orts / da das Falliment geschiehet / auf diese
Umstände und ob dergleichen sich finden / genaue Ob-
sicht haben / und nach Befinden / wann durch ihr Ver-
schulden der Mann außerm Stande kommen / seine
Gläubiger ehelich zu befriedigen / und sie also die in de-
nen Rechten ihnen verstattete Wohlthaten nicht ver-
dienen / gedachten Frauen in solchen Fällen nicht nach-
sehen / sondern wann Creditores dergleichen mit
Grunde auf sie bringen können / sie mit ihrem sonst zu-
stehen-

stehenden Vor-Rechte zurück setzen soll; Wie auch die Ju-
rten Collegia in Unseren Landen sowohl/ als Aus-
wärtige hierauf jedesmahl zu erkennen haben.

XV. Damit auch funffzehentens die Falli-
menten und Unserer Unterthanen/ auch in unsere Lan-
de Commercirender Schaden und Gefahr desto mehr
verhütet auch guter Glaube/ zumahl unter Kauff- und
Handelsleuten festgestellet nnd erhalten werde; So
haben Wir bereits Unsern Befehl dahin ergehen las-
sen/ daß Unsere Commissariate in jeder Provinz
sich mit denen daselbst vorhandenen Kauffmannschaf-
ten/ auch nach Befinden/ mit benachbarten Ständen
vernehmen/ die Ursachen/ woher dergleichen Banque-
routes entstehen/ genau untersuchen und diensahme
Vorschläge/ wie sothane Ursachen dieses Land-Ver-
derblichen Wesens am süglichsten aus dem Wege zu
räumen/ zusammen fragen und zu Unserer ferneren
Entschliessung unterthänigst einsehen/ nicht weniger
Unsere Regierungen/ Cammern und Stände/ und wer
sonst etwas erspriessliches anzugeben findet/ solches ent-
weder bey Uns oder bey dem Collegio, darunter er ste-
het/ und zwar in Zeiten zweyer Monaten von Zeit der
Publication pflichtmäßig anzeigen. Worauf Wir
das eingekommene werden erwegen und darauf weitere
Verordnung ergehen/ auch bekandt machen lassen.

XVI. Und obwohl/ sechzehentens/ wann Gesetze und
Ordnungen publiciret werden/ insgemein gewisse Zeit
pfleget gesetzet zu werden/ da diese ihre verbindliche
Krafft

1
Krafft erreichen sollen ; So setzen/ordnen und befehlen
Wir doch hiermit / daß dieses Unser Edict, so Wir aus
Iouverainer auch Landes: Herrlicher Macht und Ge-
walt verassen lassen/ dahin es gehörig/von jedem/dem
es zu thun oblieget / ohnverzüglich befördert / und da-
selbst publiciret/ auch sogleich zu Vermeidung weiteren
Verfalls/ und Abschreckung böshafter Gemüther / in
vorkommenden Fällen selbigem / solieb einem jeden / der
hierüber zu halten hat/ die Vermeidung Unserer Ungna-
de und anderer schweren Straffen ist / genau nachgegan-
gen und darnach gesprochen werde.

Und befehlen dannenhero allen Unseren Regierun-
gen/ hohen und niedrigen Judiciis, Beampten/Gerichts-
Obriegkeiten / wie auch dem Officio Fisci und sonst
männiglich / insonderheit aber Unserm allhiefigen Cam-
mer-Gericht und dem Magistrat und Gerichten der hie-
figen Residenzien / sich allergehorsamst hiernach zu ach-
ten/und über den Inhalt dieses Unfers General-Edicts
mit allem behörigen Nachdruck zu halten ; Damit auch
niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge /
so soll selbiges zum Druck befördert und behörig publi-
cirt/ auch gehöriger Orten überall affigiret werden.
Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und
aufgedrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben zu
Berlin / den 14. Junii 1715.



Fr. Wilhelm.

L. D. E. v. Pletho.